

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

Frauenfeld, 10. September 2019

723

GRG Nr.	16	EA 132	401
---------	----	--------	-----

Einfache Anfrage von Hanspeter Heeb vom 3. Juli 2019
„Verbesserung des notwendigen Rechtsschutzes“

Beantwortung

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Regierungsrat nimmt zum Vorstoss wie folgt Stellung:

I. Strafprozess

Die berufsmässige Rechtsverteidigung im Sinne von Art. 127 Abs. 4 der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO; SR 312.0) und die Verteidigung der beschuldigten Person ist gemäss Art. 127 Abs. 5 StPO Anwältinnen und Anwälten nach dem Bundesgesetz über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte (Anwaltsgesetz, BGFA; SR 935.61) vorbehalten. Die StPO nimmt die spezifische Tätigkeit der Strafverteidigung vom sonst fehlenden Anwaltszwang aus und behält sie allein den gemäss BGFA zur berufsmässigen Vertretung von Parteien vor Gericht befugten Personen vor. Dies bezweckt vor allem den Schutz der Klientinnen und Klienten, indem die bestandene Anwaltsprüfung für eine hohe Qualität der Rechtsberatung sorgen soll. Von einer Verbesserung des Rechtsschutzes durch einen Leistungsauftrag an eine gemeinnützige Organisation oder an eine Stiftung – wie in der Einfachen Anfrage propagiert – kann somit nicht ausgegangen werden. Zudem ist die grundsätzliche Unabhängigkeit der Anwältin oder des Anwalts vom Staat und von Dritten eine grundlegende Voraussetzung für das Funktionieren einer rechtsstaatlichen Rechtspflege. Eine Anwältin oder ein Anwalt darf sich höchstens zu einer anderen Anwältin oder einem anderen Anwalt in einem Anstellungsverhältnis befinden, die oder der ebenfalls einer Aufsichtsbehörde untersteht.

Im Weiteren ist darauf hinzuweisen, dass die StPO der beschuldigten Person bei der Bestellung der amtlichen Verteidigung ein Vorschlagsrecht gewährt. Es besteht zwar kein unbeschränkter Anspruch auf freie Anwaltswahl, nach Art. 133 Abs. 2 StPO sind bei der Bestellung der amtlichen Verteidigung jedoch nach Möglichkeit die Wünsche der beschuldigten Person zu berücksichtigen. Dabei geht es darum, dass die beschuldigte Person, wenn immer möglich, eine Verteidigung ihres Vertrauens erhält. Gemäss der

bundesgerichtlichen Rechtsprechung begründet das Vorschlagsrecht zwar keine strikte Befolgings- oder Ernennungspflicht zu Lasten der Verfahrensleitung. Für ein Abweichen vom Vorschlag der beschuldigten Person bedarf es aber zureichender sachlicher Gründe, etwa Interessenkollisionen, Überlastung, Ablehnung des Mandats durch die erbetene Verteidigerin oder den erbetenen Verteidiger, fehlende Qualifikation oder Berufsausübungsberechtigung oder andere sachliche Hindernisse. Die Nichtgewährung des gesetzlich garantierten Vorschlagsrechts stellt formell eine Verletzung der Verfahrensrechte der oder des Beschuldigten dar.

Damit kommt von Bundesrechts wegen nur das bestehende System mit Anwältinnen und Anwälten in Frage, die von Fall zu Fall und unter Berücksichtigung der Wünsche der beschuldigten Person als amtliche Verteidigung eingesetzt werden. Selbst wenn bei Erteilung eines Leistungsauftrags an eine Stiftung oder gemeinnützige Organisation diese zwingenden Vorgaben noch erfüllt wären, würde dies kaum zu Kosteneinsparungen führen. Der Stundenansatz von Fr. 200.– ist gemäss § 13 Abs. 2 der Verordnung des Obergerichts über den Anwaltstarif für Zivil- und Strafsachen (AnwT; RB 176.31) definiert. Entschädigt wird zudem nur der notwendige Zeitaufwand. Die gesetzlichen Grundlagen sind somit vorhanden, damit kein – wie in der Einfachen Anfrage ausgeführt – unsinnig hoher Aufwand entschädigt wird. Damit braucht es auch keinen Leistungsauftrag bzw. nützt ein solcher nichts, wenn es darum geht, einen zu hohen Aufwand auf das notwendige Mass herabzusetzen.

Schliesslich ist zu erwähnen, dass die Staatsanwaltschaft und der Thurgauische Anwaltsverband (TAV) eine Richtlinie betreffend Handhabung der Anwältin oder des Anwalts der ersten Stunde nach Art. 159 StPO und der notwendigen Verteidigung gemäss Art. 133 ff StPO erarbeitet haben, die konsequent angewendet wird und bestens funktioniert. Mit dem damit vereinbarten Einsatzkonzept wird die Zuweisung von Strafverteidigerinnen und Strafverteidigern in Fällen der notwendigen Verteidigung und der Anwältin oder des Anwalts der ersten Stunde jederzeit in einem transparenten Verfahren sichergestellt. Der Staat entschädigt die Anwältin oder den Anwalt der ersten Stunde nach § 13 Abs. 3 AnwT bis maximal fünf Einsatzstunden zu einem Stundenansatz von Fr. 200.– zuzüglich Mehrwertsteuer und Barauslagen. Auch in diesem Bereich bedarf es somit keiner Leistungsvereinbarung mit einer Stiftung oder einer gemeinnützigen Organisation zur Sicherstellung bzw. Verbesserung des notwendigen Rechtsschutzes.

II. Sozialhilfeverfahren

Für Sozialhilfeverfahren massgebend ist im Kanton Thurgau das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRG; RB 170.1). Die unentgeltliche Vertretung durch eine Anwältin oder einen Anwalt richtet sich dabei insbesondere nach § 81 Abs. 2 VRG und wird nur gewährt, wenn es die Umstände erfordern. Dies ist gemäss ständiger Rechtsprechung zusammengefasst dann der Fall, wenn sich besonders komplexe Rechtsfragen stellen oder der Sachverhalt so unübersichtlich ist, dass es einer juristischen Fachperson für dessen Bewältigung bedarf. Im Sozialhilferecht treten diese Konstellationen nur in wenigen Fällen auf und selbst wenn eine entsprechende Konstellation vorliegen sollte, wird die zugesprochene Entschädigung sorgfältig geprüft. Sollten die Honorarnoten, wie in der Einfachen Anfrage erwähnt, zu hoch sein, bestehen ausreichend Instrumente

zur Abweisung solcher Forderungen. Insgesamt entstehen dem Staat damit keine unsinnig hohen, d.h. ungerechtfertigten Kosten. Eine Vereinbarung mit einer Stiftung oder mit einer gemeinnützigen Organisation würde daran nichts ändern.

Im Weiteren ist in diesem Zusammenhang auch auf Art. 8 Abs. 2 BGFA sowie § 3 Abs. 3 der Verordnung des Verwaltungsgerichts über den Anwaltstarif für Streitigkeiten vor dem Verwaltungsgericht, dem Versicherungsgericht, der Enteignungskommission und den Rekurskommissionen (ATVG; RB 176.61) hinzuweisen, wonach Anwältinnen und Anwälte, die bei anerkannten gemeinnützigen Organisationen angestellt sind und die entsprechenden Voraussetzungen erfüllen, vor dem Verwaltungsgericht auftreten können und zu einem Stundenansatz von Fr. 150.– entschädigt werden. Im Bereich des Sozialhilfeverfahrens existieren zudem bereits gemeinnützige Organisationen, so beispielsweise die Unabhängige Fachstelle für Sozialhilferecht (UFS) in Zürich und die Berner Rechtsberatungsstelle für Menschen in Not (BRS Bern). Beide Organisationen haben bereits Verfahren im Kanton Thurgau geführt. Somit besteht auch aus dieser Sicht kein Handlungsbedarf im Sinne der Einfachen Anfrage. Ohnehin können die Rechtsuchenden nicht verpflichtet werden, sich durch eine entsprechende Organisation vertreten zu lassen. Sofern sie sich vertreten lassen wollen, sind sie auch im Sozialhilfeverfahren in der Wahl ihrer (gesetzlich zugelassenen Vertretung) nicht eingeschränkt.

Der Präsident des Regierungsrates

Dr. Jakob Stark

Der Staatsschreiber

i.V. Walter Hofstetter